

verwaltung zugesteht und die Landfrage keine Rolle spielt. Zwei Berichte haben Australien zum Gegenstand. Barbara Hocking beschäftigt sich mit der speziellen Situation der "Torres Strait Islanders and Australian Law" (S. 359ff.) Der Bericht von Garth Nettheim "Australian Aborigines and the Law" zeigt auf, daß die Rechte der "Aboriginals" in Australien zunehmend rechtlich anerkannt werden, während in der Vergangenheit das Problem der Aboriginals in der Gesetzgebung keine Rolle spielte. Allerdings ist noch nicht sicher, ob sich das Konzept der Landrechte für die Aboriginals in der Zukunft durchsetzen wird. Nick O'Neill berichtet über "The Indigenous Fijians and the Fiji Legal System" (S. 405ff.) und David Williams beschäftigt sich abschließend mit "Aboriginal Rights in Aotearoa (New Zealand)" (S. 423ff.).

Insgesamt stellt der vorliegende Band, der die Länderreferate der Session A.1 "The Aborigine in Comparative Law" des 12. Internationalen Kongresses der Akademie für Rechtsvergleichung wiedergibt, einen wichtigen und zu begrüßenden Schritt zur systematischen Erforschung der Bedingungen dar, unter denen indigene Völker heute leben. Darüber hinaus machen die Berichte deutlich, daß der Rechtsstatus indigener Völker in verschiedenen Staaten noch heute stark von Verträgen geprägt ist, die diese Völker im 18. und 19. Jahrhundert mit den europäischen Ländern bzw. den Vereinigten Staaten geschlossen haben. Diesem Umstand hat das Völkerrecht wohl nicht genügend Beachtung geschenkt. Die rechtliche Einordnung und Bewertung dieser Verträge bedarf gerade aus der Sicht des Völkerrechts noch eingehender Untersuchung.

Dieter Dörr

Taddese Beyene (ed.)

Proceedings of the Eighth International Conference of Ethiopian Studies

University of Addis Ababa, Institute of Ethiopian Studies, Addis Ababa, Frobenius-Institut, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main
Elm Publications, Huntingdon 1988/89, 845 Seiten, 2 Bände, zus. £ 90.00

Der Tagungsband der 8. Internationalen Konferenz der äthiopischen Studien ist in den Jahren 1988 und 1989 in zwei Teilbänden von Taddese Beyene herausgegeben worden und nunmehr erschienen. Während für den ersten Band noch das Institute of Ethiopian Studies, Addis Ababa, zusammen mit dem Frobenius-Institut der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main, gemeinsam als Herausgeber zeichnen, ist der zweite Band nur noch von Addis Ababa herausgebracht worden. Dies und eine weitere Besonderheit, nämlich daß nur die Eröffnungsadresse von Fikre Sellaissie Wogderesse, damals wie heute der zweite Mann im Staate, aufgenommen wurde, nicht aber die Ansprache des kurz darauf geflohenen Major Dawit, sind Anzeichen der Spannungen, unter welchen die Tagung und auch

die Veröffentlichung der Tagungsbeiträge standen. Die inzwischen stattgefundenen Tagungen in Moskau und Paris hatten es da wesentlich leichter. Die beiden Tagungsteilbände bringen die Beiträge unter folgenden sechs Abschnitten: Frühgeschichte, Geschichte bis 1800 und Geschichte seit 1800, Contemporary Issues, Linguistics und Literatur sowie Anthropologie. Rechtlich relevante Beiträge finden sich über diese Abschnitte mehr oder weniger verstreut. Die nachfolgende Besprechung will sich auf diese rechtsrelevanten Beiträge beschränken. Ephraim Isaac und Cain Felder (*Reflections on the Origins of the Ethiopian Civilization*, S.71ff.) werfen die Frage nach der Urlegende, der *fides historica* Äthiopiens, wieder auf. Demgegenüber befaßt sich Manfred Kropp (*The Ser'ata Gebr - a Mirror View of Daily Life at the Ethiopian Royal Court in the Middle Ages*, S.219) mit der Ser'ata Mangest, einem verwaltungsrechtlichen Pendant zur Ser'ata Mangest, der Reichsverfassung, über die der Rezensent zusammen mit Bairu Tafla, Hamburg, verschiedentlich gearbeitet hat (*Ser'ata Mangest - an Early Ethiopian Constitution*, in: VRÜ 1976, 487ff.). Es ist sehr dankenswert, daß Kropp vor allem die Bankettordnung, ein wichtiger sozialer und politischer Gradmesser aus der Ser'ata Gebr, einer näheren Untersuchung zugeführt hat, die sicher zu weiteren Recherchen Anlaß geben wird. Auch Franz Amadeus Dombrowskis Beitrag (*Ethiopian Attitudes towards Europeans until 1750*, S.145ff.) soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden, da er quasi das Außenverhältnis des äthiopischen Staates darstellt, während die Ser'ata Mangest und Ser'ata Gebr die Innenstruktur organisieren. Der Beitrag über die Kabinettsreform des Kaisers Menelik II. von Svein Edge (*The First Ethiopian Cabinet: Background and Significance of the 1907 Reform*, S.351ff.) untersucht die Modernisierungsbemühungen des äthiopischen Staats- und Verfassungsrechts zu Beginn dieses Jahrhunderts. Im übrigen darf mit Hinblick auf den Beitrag von Dessalegn Rahmato (*Political Power and Social Formation in Ethiopia under the Old Regime: Notes on Marxist Theory*, S.463ff.) bemerkt werden, daß hier auch die marxistische Theorie das Werden des modernen zentralistischen äthiopischen Staates ansetzt. Mit dem traditionellen Gerichtswesen befaßt sich Aberra Jambere ("*Tatayyaq Muget*": *The Traditional Ethiopian Mode of Litigation*, S.245ff.), der einschließlich des Berufungsverfahrens sechs markante Prozeßstadien im traditionellen Streitverfahren (*Tafayyaq Muget*) unterscheidet. Die richterliche Befragung und anwaltliche Verteidigung halten sich in der Gewichtung auf interessante Weise die Waage (s. hierzu Scholler/G. Fisseha, *Ethiopian Open Air Courts in Popular Paintings*, in: Afrika und Übersee 1985, S.11ff.). Ein kriminologisches Thema behandelt Andargatchew Tesfaye (*Patterns and Trends of Crime in Ethiopia: A Comparative Analysis of the Crime Problem in the Pre- and Post-Revolution-Periods*, S.431ff.), auf das hier nicht näher eingegangen werden soll. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch noch die Beiträge von Fisseha Haile (Addis Ababa University: *A Study of an Institution*, 1961 - 1981, S.491ff.) und von dem bereits erwähnten Dessalegn Rahmato über die Anwendung der marxistischen Theorie auf die äthiopische Geschichte und ihre Periodisierung. Während in der Analyse immer eine gewisse Stärke in der marxistischen Theorie liegt, beweist die synthetische Schwäche nicht nur in Äthiopien, sondern im gesamten Ostblock die Unfähigkeit des Systems zur Problembewältigung, vor allem in Afrika. Zu

erwähnen sind hier auch noch zwei Beiträge, die schon auf der Konferenz in einen scharfen Gegensatz gerieten, nämlich der Beitrag von Anatoly A. Gromyko (Soviet-Ethiopian Relations Today, S.253ff.) und Alemu Eshete (The Sino-Soviet Conflict and the Conflict in the Horn of Africa (1956 - 1976), S.405ff.). Allerdings ist Gromykos Beitrag in großen Partien der Wissenschaftsgeschichte und der Zusammenarbeit zwischen Äthiopien und Rußland gewidmet und enthält wesentlich weniger Zündstoff als der von der Alemu Eshete. Von den verschiedenen anthropologischen Arbeiten verdienen hier zwei deutsche Beiträge hervorgehoben zu werden: die Arbeit von Hermann Amborn (History of Events and Internal Development. The Example of the Burji-Konso Cluster, S.751ff.) und von Ulrich Braukämper (The Islamicization of the Arssi-Oromo, S.767f.). Beide Beiträge zeigen Ethnien im Umbruch bzw. in der Transformation, ein Vorgang, der mit der Modernisierung offenbar unvermeidlich verbunden zu sein scheint.

Der Referent kann abschließend nicht verschweigen, daß sein eigener Beitrag über die gemischte äthiopische Gerichtsbarkeit nicht abgedruckt wurde, weil der äthiopische Herausgeber darin eine Verbeugung vor den europäischen "Kolonialmächten" erblickte (s. die inzwischen erscheinende Buchveröffentlichung: Special Court of Ethiopia, 1920 - 1935, Äthiopistische Forschungen, Bd. 125, Stuttgart 1985 sowie Scholler, The Special Court of Ethiopia 1922 - 1936: Mixed Jurisdiction as an Instrument of Legal Development, in: Proceedings of the Seventh International Conference of Ethiopian Studies, ed. by Sven Rubenson, Berlings-Arlöv, Schweden 1984, S.381ff.), die überall positive Besprechungen erhalten hat. Würden sich solche Zensurmaßnahmen in Äthiopien wiederholen, dann wäre die Entscheidung, in Zukunft jede dritte internationale Konferenz in Äthiopien abzuhalten, sehr zu bedauern. Freiheit und Neutralität der Wissenschaft sind dann in Gefahr!

Heinrich Scholler

Dirk Berg-Schlosser, Rainer Siegler

Politische Stabilität und Entwicklung

Eine vergleichende Analyse der Bestimmungsfaktoren und Interaktionsmuster in Kenia, Tansania und Uganda. Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Band 88.

Weltforum Verlag, Köln 1988, 267 Seiten, DM 30,-

Forschungsaufträge haben bisweilen ihre Tücken - zumal dann, wenn sie fundamentale Fragen stellen, für die Forschung aber kaum ein Jahr Zeit lassen. Das vorliegende Werk ist ein Ergebnis dieses Dilemmas. Die Frage des vom BMZ ausgeschriebenen Forschungsprojektes nach den "Bestimmungsfaktoren für politische Stabilität bzw. Instabilität als Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung", wie der Arbeitstitel ursprünglich